

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 20.01.2022

Nummer 6

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist **nur nach vorheriger Terminvereinbarung, unter Einhaltung der 3G-Nachweispflicht sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.
Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2021

Anlage 2: Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Anlage 3: Vollzug des Bayer. Versammlungsgesetzes (BayVersG), des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 15. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angezeigte oder nicht angemeldete öffentliche Versammlungen im Landkreis Schweinfurt im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Schutzmaßnahmen einschl. Impfpflicht

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 6

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2021

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2021 gemäß Art. 40 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 59 Abs. 3 LkrO im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 25 vom 23.12.2021 amtlich bekannt gemacht wurde.

Der Haushaltsplan liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme auf.

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 6

AUFGEBOT EINES VERLORENGEGANGENEN SPARKASSENBUCHES

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge, ist als verloren gemeldet und soll auf Antrag von Frau Susanne Jacob-de Vries gemäß Art. 33 - 42 AGBGB für kraftlos erklärt werden:

Nr. 11664760

Kontoinhaber

Susanne Jacob-de Vries

An den Inhaber des Sparkassenbuches ergeht die Aufforderung, sein Recht aus dieser Urkunde innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge, Jägersbrunnen 1 - 7, unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 6

**Vollzug des Bayer. Versammlungsgesetzes (BayVersG), des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 15. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angezeigte oder nicht angemeldete öffentliche Versammlungen im Landkreis Schweinfurt im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Schutzmaßnahmen einschl. Impfpflicht**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des Art. 15 Abs. 1 BayVersG in Verbindung mit Art. 35 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV vom 23.11.2021, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17.01.2022 (BayMBl. Nr. 41), für den gesamten Landkreis folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Nicht angezeigte oder nicht angemeldete Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes unter freiem Himmel im Landkreis Schweinfurt im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen wie z.B. sog. Corona-Spaziergänge, Montags-Spaziergänge, Bummel durch GEO o.ä. werden wie folgt beschränkt:
 1. Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 der 15. BayIfSMV ist zwischen den Veranstaltungsteilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Die Vorgaben des § 9 Absatz 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV gelten aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 GG) während der Durchführung bzw. Teilnahme an einer Versammlung nicht zwischen engen Familienangehörigen und Angehörigen eines gemeinsamen Hausstandes.
 2. Die Veranstaltungsteilnehmer sind während der Veranstaltung durchgängig zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske oder FFP2-Maske) verpflichtet. Die Maske darf lediglich zu Identifikationszwecken sowie bei zwingenden Gründen (z. B. für Redebeiträge im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrechts) abgenommen werden.

Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.
 3. Die Versammlungen sind ausschließlich stationär bzw. ortsfest und ohne Aufzug zulässig.
 4. Abweichend von Nr. 3 können auf Antrag Ausnahmen erteilt werden, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Der Antrag ist in der Regel spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bewerbung der Versammlung beim Amt für Kommunales und Ordnungsaufgaben des Landratsamtes Schweinfurt fernmündlich, schriftlich, elektronisch (ordnungamt@lrasw.de) oder zur Niederschrift zu stellen. Bei der Berechnung der Frist bleiben

Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht. Bei einem fernmündlichen Antrag kann vom Landratsamt verlangt werden, den Antrag schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen. Außerhalb der Dienstzeiten bei Eilversammlungen ist der Antrag bei den für den Versammlungsort jeweils zuständigen Polizeiinspektionen in Schweinfurt oder in Gerolzhofen zu stellen.

- II. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 21.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 02.02.2022 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

Schweinfurt, den 20.01.2022
Landratsamt Schweinfurt

gez.
Florian T ö p p e r
Landrat